



GZ: D055.300  
2020-0.587.167

Sachbearbeiter: Mag. Thomas HOFMANN

Präsidium des Nationalrates, Parlament  
Dr.-Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

Stellungnahme der Datenschutzbehörde

per E-Mail: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

**Betreff: Stellungnahme der Datenschutzbehörde zum do. Gesetzesentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das E-Government-Gesetz und das Passgesetz 1992 geändert werden (Umsetzung E-ID)**

Die Datenschutzbehörde nimmt in o.a. Angelegenheit aus Sicht ihres Wirkungsbereiches wie folgt Stellung:

### **1. Allgemeine Punkte**

Bei Regelungen betreffend Datenübermittlungen wird angeregt, die konkreten personenbezogenen Datenkategorien (Vor- und Nachname, Geburtsdatum etc.) und die jeweiligen Zwecke, für die die Übermittlung der aufgelisteten personenbezogenen Datenkategorien gesetzlich gedeckt sein soll, möglichst konkret im Gesetzesentwurf anzuführen, um den Vorgaben der DSGVO, des Grundrechts auf Datenschutz gemäß § 1 DSG und des Determinierungsgebotes zu entsprechen.

Im E-GovG wird an mehreren Stellen der Begriff „Einwilligung“ verwendet. Unklar ist, ob diese Einwilligung (des E-ID-Inhabers) eine datenschutzrechtliche Einwilligung gemäß Art. 4 Z 11 DSGVO darstellt oder ob es sich um eine Einwilligung handelt, die nach anderen Maßstäben (z.B. dem ABGB) zu beurteilen ist. Diese Unterscheidung ist insofern bedeutsam, als Einwilligungen nach der DSGVO ausdrücklich zu erteilen sind, wohingegen zivilrechtliche Einwilligungen auch konkludent erteilt werden können.

## **1. Zu Art. 1 (E-Government-Gesetz)**

### Zu Z 7 (§ 4b Abs. 2 bis 5):

Betreffend den Ausschluss der Rechte auf Widerspruch iSd Art. 21 DSGVO und Einschränkung iSd Art. 18 DSGVO ist zunächst darauf hinzuweisen, dass zumindest in den Erläuterungen die exakte Rechtsgrundlage hiefür (Art. 23 Abs. 1 sowie Angabe der lit. und des Falls) angegeben werden sollte. Andernfalls wäre es nicht möglich zu prüfen, ob der gewählte Tatbestand einschlägig ist.

Darüber hinaus sollte die gesetzliche Regelung im Hinblick auf die Vorgaben des Art. 23 Abs. 2 DSGVO konkretisiert werden.

Weiters ist hervorzuheben, dass Art 23 DSGVO dezidiert von einer bloßen „Beschränkung“ der Betroffenen-Rechte spricht und nicht von einem gänzlichen Ausschluss bestimmter Rechte.

### Zu Z 10 (§ 6 Abs. 4a bis 4d):

Betreffend den Verarbeitungsschritt des „Änderungszugriffs“ wird aus Gründen der Klarheit und Verständlichkeit angeregt, diesen mittels Legaldefinition im Gesetz zu beschreiben.

Soweit in Abs. 4b Aufgaben des Auftragsverarbeiters normiert werden (z.B. Entgegennahme von Meldungen, Weiterleitungen, eigenständige Vornahme von Änderungen) ist darauf hinzuweisen, dass ein Auftragsverarbeiter definitionsgemäß nur „im Auftrag“ des Verantwortlichen handelt und eigenständige Verarbeitungen ohne Auftrag ihn selbst zum Verantwortlichen machen (vgl. Art. 28 Abs. 10 DSGVO).

Es wird daher angeregt, Abs. 4b so zu formulieren, dass nicht der Eindruck entsteht, dass der Auftragsverarbeiter eigenständige Verarbeitungsvorgänge setzt, wie bspw:

„Sonstige Verantwortliche des öffentlichen Bereichs haben die ihnen zur Kenntnis gelangenden Änderungen [...] im Wege des Auftragsverarbeiters nach Abs. 4a jener Sicherheits- oder Personenstandsbehörde zu übermitteln, sofern [...]. [...] Andernfalls hat der Auftragsverarbeiter über Anweisung des Verantwortlichen die Änderung selbst vorzunehmen.“

### Zu Z 17 (§ 18 Abs. 2 und 3):

Die in Abs. 2 vorgesehene „Ermächtigung“ der Datenschutzbehörde über Anfrage des Bundesministers für Inneres bestimmte Informationen mitzuteilen, steht in einem erheblichen Spannungsverhältnis zur völligen Unabhängigkeit der Datenschutzbehörde nach Art. 52 DSGVO iVm § 18 ff DSG.

Im Übrigen dürfte diese „Ermächtigung“ der Verschwiegenheitsverpflichtung der Datenschutzbehörde nach § 22 Abs. 3 DSG widersprechen.

Dementsprechend wird angeregt, diese Passage entfallen zu lassen.

- 3 -

Zu Z 18 (§ 18 Abs. 6 Z 2):

Gem. Art. 33 DSGVO ist eine Sicherheitsverletzung nur der Aufsichtsbehörde zu melden. Diese Regelung beinhaltet auch keine Öffnungsklausel, womit es fraglich ist, ob eine derartige Verpflichtung, Sicherheitsverletzungen nach Art. 33 DSGVO an andere Stellen melden zu müssen, unionsrechtlich möglich ist.

Zur wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

Es wäre näher zu begründen, weshalb keine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO erforderlich ist (gem. § 2 Z 10a des Entwurfes zum E-Government-Gesetz sollen – den Erläuterungen zufolge – immerhin u.a. umfangreich biometrische personenbezogene Daten, wie Fingerabdruck und bestimmte Gesicht-Scans, verarbeitet werden).

§ 2 Abs. 3 Z 1 und 5 der Verordnung der Datenschutzbehörde über Verarbeitungsvorgänge, für die eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist (DSFA-V), BGBl. II Nr. 278/2018, würde dies nahelegen.

**2. Zu Art. 2 (PassG 1992)**

Zu Z 3 (§ 22b):

Es ist unklar, ob eine „Beauskunftung“ nach Abs. 3 eine solche nach Art. 15 DSGVO darstellt oder nicht. Auch die Erläuterungen führen dazu nicht näheres aus. Es wird daher angeregt, zumindest in den Erläuterungen eine Klarstellung herbeizuführen.

Eine Kopie dieser Erledigung ergeht an das Präsidium des Nationalrates.

2. Oktober 2020

Für die Leiterin der Datenschutzbehörde:

SCHMIDL